



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rumbach, Naurod, Francstein, Wambach u. v. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 134.

Samstag, den 10. Juni 1911

2. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ordnung für die Erhebung einer Kurtaxe.
Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 7. April 1911 wird folgende Ordnung erlassen.

§ 1.

Kurtaxpflicht.

Jeder Fremde, der länger als fünf Tage — einschließlich des Tages der Ankunft — in Wiesbaden verbleibt, wird als Kurtaxe betrachtet und ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seines hiesigen Aufenthaltes Kurtaxe zu zahlen, deren Betrag sich nach den nachfolgenden Bestimmungen regelt.

Ausgenommen sind Fremde, die als sogenannte Hausbesuch bei hier wohnenden Familien unentgeltlich Aufnahme finden, und solche, die nachweisen, daß ihr hiesiger Aufenthalt ausschließlich anderen Zwecken, als denjenigen der Kur, der Erholung oder der Unterhaltung dient.

§ 2.

Kurtaxarten.

Als Quittung über die erfolgte Zahlung der Kurtaxe werden Kurtaxkarten ausgestellt. Es werden Karten mit voller Berechtigung (Vollkarten) und Karten mit teilweiser Berechtigungen (Teilkarten) ausgeben.

Die Vollkarte berechtigt zum Besuche des Kurhauses und des Kochbrunnens nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen.

Wer auf die Vollkarte verzichtet, erhält auf Antrag anstatt der Vollkarte eine Teilkarte und zwar nach seiner Wahl entweder eine Kurhauskarte oder eine Kochbrunnenkarte ausgestellt.

§ 3.

Die Kochbrunnenkarte berechtigt zum Besuche des Kochbrunnens und der Trinkkur und der dafolbst stattfindenden Konzerte.

Die Kurhauskarte berechtigt zum Besuche der sämtlichen dem Verkehr übergebenen Räume des Kurhauses und aller regelmäßigen Konzerte im Kurhaus und im Kurgarten. Zum Besuche der Künstlerkonzerte und besonderer Veranstaltungen berechtigt die Karte nicht.

Die Vollkarte berechtigt in diesem Umfange (Abs. 1 u. 2) zum Besuche des Kochbrunnens und des Kurhauses.

§ 4.

Beisitzer.

Wer eine Hauptkarte löst, kann für die in seiner Begleitung befindlichen Personen, soweit es sich um Familienmitglieder, Hauslehrer, Erzieher, Erzieherinnen, Sekretäre oder Sekretärinnen handelt, Kart der Beisitzerarten im Tarif vorgesehene Beisitzerarten lösen. (Für die Benutzung des Kochbrunnens allein werden solche Beisitzerarten jedoch nicht ausgestellt.)

Als Familienmitglieder werden nur Ehegatten, minderjährige Söhne, zum Haushalt zählende unverheiratete Töchter, Pflege- und Enkelkinder angesehen.

Beisitzer werden nur für die Dauer der ausgehörigen Hauptkarte ausgestellt.

§ 5.

Tarif.

Die Kurtaxe beträgt bei Berechtigung zur Benutzung

bei einer Aufenthaltsdauer, in welcher die ersten fünf Aufenthaltstage miteingerechnet werden von	des Kochbrunnens und Kurhauses einschließlich Garderobe		d. Kurhauses einschließlich Garderobe		d. Kochbrunnens
	Ganzl.	Beil.	Ganzl.	Beil.	d.
10 Tagen	M. 10	6	M. 7	4	4
3 Wochen	20	12	14	8	8
6 Wochen	35	22	24	14	14
3 Monate	50	30	35	20	20
6 Monate	60	40	45	25	25
12 Monate	70	50	55	30	30

Bei Verlängerung des Aufenthaltes über die Zeit hinaus, für welche Kurtaxe bezahlt ist, kann der Fremde der weiteren Zahlungspflicht nach seiner Wahl in folgender Weise entgehen:

1. Zu allen gelösten Karten können beliebig oft Kurtaxkarten (Ganzl. und Beisitzer) für die Dauer von 10 Tagen und zwar nach Wahl sowohl Vollkarten wie Teilkarten gelöst werden.

2. Der Umtausch von gelösten Kurtaxkarten (Ganzl. oder Beisitzer) gegen länger gültige — und zwar nach Wahl Vollkarten oder Teilkarten — ist nur dann zulässig, wenn der Wert der neuen Karte den Wert der bisher gelösten Karte übersteigt; der Gesamtwert der bisher gelösten Karten wird dann auf die neue Karte angerechnet. Für nicht voll ausgenutzte Karten findet eine Rückvergütung nicht statt.

§ 6.

Jedem Fremden, der innerhalb der ersten fünf Tage seines Aufenthaltes keine Kurtaxe gelöst hat, wird eine Karte nach seiner Wahl durch den Erheber ausgestellt und der Betrag dafür sofort eingezogen.

Es liegt daher im Interesse der Fremden, sofort eine Karte zu lösen, damit sie gleich mit Beginn ihres hiesigen Aufenthaltes in den Genuss der mit dem Besuche der Kurtaxarten verbundenen Berechtigungen gelangen.

Jedem Fremden, der nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zeit, für welche die Kurtaxe bezahlt war, eine neue Kurtaxkarte, gemäß den Bestimmungen in § 5 d. D. löst, wird eine Kurtaxkarte der zuletzt bezogenen Art (Voll- oder Teilkarte) von dem Erheber ausgestellt und der Betrag dafür eingezogen.

§ 7.

Für auswärtig wohnende approbierte Ärzte und für deren Ehefrauen, minderjährige Söhne und unverheiratete Töchter werden gegen Ausweis auf Ansuchen taxfreie Karten ausgestellt, die zum Besuche des Kurhauses und des Kochbrunnens in dem gleichen Umfange wie die Vollkarten berechtigen.

§ 8.

Befreit von der Kurtaxe sind, sofern sie keinen Anspruch auf den Besuch des Kurhauses, der Konzerte und des Kochbrunnens machen:

1. Zur Kur hierhergeforderte Militärpersonen ohne Offiziersrang.
2. Kinder unter 10 Jahren und Dienstboten, die zum Haushalte der Kurtaxe gehören.
3. Personen, die ihre Hilfsbedürftigkeit durch amtliche Zeugnisse nachweisen und den betreffenden Antrag an die städtische Kurverwaltung stellen.

§ 9.

Die Kurtaxkarten müssen beim Besuche des Kurhauses und des Kochbrunnens dem Aufsichtspersonal vorgezeigt werden.

Sie laufen auf den Namen des Kurgastes und sind nur persönlich gültig.

Wiederholte Benutzung verleiht gegen strafrechtliche Bestimmungen und hat Einziehung der Karte zur Folge.

§ 10.

Beschwerden über die Erhebung der Kurtaxe sind schriftlich an die Kurverwaltung zu richten. Sie haben keine die Zahlung der Kurtaxe ausschließende Wirkung.

§ 11.

Wohnungsgeber, die der ihnen obliegenden An- und Abmeldepflicht der bei ihnen eingetragenen Personen nicht genügen oder bezüglich des Aufenthalts dieser Personen in der Stadt Wiesbaden willkürlich unrichtige Angaben machen, haften der Stadtverwaltung für den ihr dadurch verursachten Ausfall an Kurtaxgeldern, abgesehen von eventueller strafrechtlicher Verantwortung.

§ 12.

Tageskarten.

Es werden zum Besuche des Kurhauses und der regelmäßigen Konzerte für einen Tag berechtigte Karten auszugeben und zwar Tageskarten zu 1.50 M., gültig für den ganzen Tag, Eintrittskarten zu 1 M. zum einmaligen Eintritt berechtigt.

Zum Besuche des Kochbrunnens und der Trinkkur werden Tageskarten, gültig für den ganzen Tag zu 50 P., zum einmaligen Eintritt berechtigt zu 10 P. auszugeben.

§ 13.

Die für die Kurtaxarten und Tageskarten eingehenden Gelder werden von den abgaben städtischen Einnahmen getrennt verwaltet und nur zu solchen Zwecken und Anlagen verwendet, welche dem Kurverfahre der Stadt Wiesbaden zu dienen und denselben zu fördern geeignet erscheinen.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten mit dem 15. Juni 1911 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung vom 27. Dezember 1909 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. April 1911.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 24. Mai 1911 (B. A. 635/II).

Ubergangsbestimmungen.

1. Die letzter gelösten, auf das Kurhaus lautenden Passanten-Karten und Kochbrunnenkarten behalten über den 15. Juni hinaus bis zum Ablauf volle Gültigkeit und erfüllen die Kurtaxpflicht für diese Zeit.

2. Diejenigen Fremden, die sich am 15. Juni im Besitze einer Kurhauskarte und einer Kochbrunnenkarte befinden, erfüllen die Kurtaxpflicht für das Kurhaus einerseits wie für den Kochbrunnen andererseits bis zum Ablauf der Gültigkeit dieser Karten.

3. In beispielsweise jemand im Besitze einer 10 Tageskarte für das Kurhaus und einer 6 Wochenkarte für den Kochbrunnen, so kann durch letztere allein nach Ablauf der 10 Tageskarte die Kurtaxpflicht erfüllt werden. Bei weiterem Besuche des Kurhauses muß selbstverständlich eine neue Kurhauskarte gelöst werden.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Bronsenbassin sind das Schloßbad und das Koonstrabenbad geschlossen, dagegen das Rheinbabenbad und Römertorbad offen.

Wiesbaden, den 7. Juni 1911.

Städtisches Maschinenbauamt.

Gradversteigerung.

Mittags, den 12. d. Mts., morgens 8 Uhr, veräußern wir am Wasserbehälter bei Dohheim (Schönbergstraße) den diesseitigen Klee- und Graben des dortigen städtischen Geländes (3 Morgen).

Wiesbaden, den 8. Juni 1911.

Städtisches Bauamt.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Trinkkur und zur Entlastung des Kochbrunnens werden mit Genehmigung des königlichen Bezirks-Ausschusses vom 24. Mai 1911 vom 15. Juni ds. Js. ab die Kochbrunnen-Anlagen geschlossen und nur gegen Vorzeigung von Kurtaxkarten oder besonderer Eintrittskarten zugänglich gemacht.

Es gelangen folgende Karten zur Veranschlagung:

Gültigkeitsdauer	I. Kochbrunnen, u. Kurhaus		II. Kochbrunnen	
	Ganzkarte	Beisitzer	Ganzkarte	Beisitzer
10 Tage	10 M.	6 M.	4 M.	—
3 Wochen	20 M.	12 M.	8 M.	—
6 Wochen	35 M.	22 M.	14 M.	—
3 Monate	50 M.	30 M.	20 M.	—
6 Monate	60 M.	40 M.	25 M.	—
12 Monate	70 M.	50 M.	30 M.	—

Bemerkungen: 1. Die Karten unter I. berechtigen zum Besuche des Kurhauses und des Kochbrunnens, sowie der dafolbst stattfindenden Konzerte und zum Gebrauche der Trinkkur.

2. Die Karten unter II. berechtigen zum Besuche des Kochbrunnens, sowie der dafolbst stattfindenden Konzerte und zum Gebrauche der Trinkkur.

3. Nur auf das Kurhaus ausgestellte Karten haben keine Gültigkeit für den Kochbrunnen.

Außerdem werden zum Besuche des Kochbrunnens und zum Gebrauche der Trinkkur Tageskarten verausgabt:

gültig für den ganzen Tag zu 50 P.

gültig zum einmaligen Eintritt zu 40 P.

Der Eingang und die Kasse befinden sich an der von der Taunusstraße zum Kochbrunnen führenden Rampe.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Aus sanitären Rücksichten ist den Trinkgästen die Beschaffung eigener Gläser zu empfehlen. Solche sind zu verschiedenen Preisen in der Kochbrunnen-Trinkhalle zugänglich zu haben.

Auf Wunsch übernimmt die Kurverwaltung die Aufbewahrung, sowie die Reinigung der Trinkgläser gegen folgende Gebühr:

für 10 Tage	50 P.
für 3 Wochen	1.— M.
für 6 Wochen	1.50 M.
für 3 Monate und darüber	2.— M.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Vom 15. Juni 1911 ab werden für die Vermittlung der Lösung von Kurtaxkarten an Wohnungsgeber, Portiers und sonstige Hotelbedienten etc. entsprechende Vergütungen auf die bei den Kurtaxstellen in bar zur Einzahlung gelangenden Beträge gewährt.

Zur Erleichterung der Vermittlung gelangen vom genannten Tage ab Beisitzerkarten, auf der Rückseite mit dem Kurtaxtarif ausgestattet, an den Kurtaxstellen in beliebiger Anzahl kostenlos zur Veranschlagung. Es ist zu empfehlen, jedem Fremden bei seinem Eintreffen — hier — einen solchen Beisitzerkarte zu übermitteln, ihn so auf die Kurtaxe hinzuweisen, und dann unter Benutzung des Beisitzerkarte auf möglichst bequeme und wenig störende Art die Vermittlung zu bewirken. Die Gäste bleiben dadurch vor zwecklosen Ausgaben durch Lösung von Tages- etc. -Karten und vor den sehr oft als lästig empfundenen Kurtaxanforderungen durch den Kurtax-Erheber bewahrt.

Wiesbaden, den 8. Juni 1911.

Die Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Magistrats vom 3. Juni 1911 Nr. 1138 gelangen unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 15. Juni ds. Js. ab für hiesige Einwohner folgende Brunnenkarten zur Veranschlagung:

- a) Jahreskarten für eine Person zum Preise von 8 M.; Beisitzer für Familienangehörige zu je 1.50 M.
- b) 3-Monatskarten für 1 Person zu 3 M.

Diese Karten berechtigen zum Besuche des Kochbrunnens, der Konzerte dafolbst und zur Trinkkur.

Wiesbaden, den 6. Juni 1911.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

Städt. Ratsk.-Amt.

Bekanntmachung.

Die städtischen Volksbadeanstalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Wiesbaden, den 8. Juni 1911.

Städtisches Maschinenbauamt.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Magistrats vom 2. Juni bis einschließlich 8. Juni 1911 folgender:

Wiesbaden, den 2. Juni 1911.

Der Magistrat.